



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]
Danilo Krüger

m.myers.1.tguvw3ss9n@fragdenstaat.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.06.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0591

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „sogenanntes Geheimpapier Bundesinnenministerium - weitere Diskussionspapiere etc.“ [#216991]

Sehr geehrter Herr Krüger,

vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung vom 4. Mai 2021 bei Ihrem Antrag vom 30. März 2021 an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI).

Darin bitten Sie um Übersendung sämtlicher Diskussionspapiere und vollständiger Kommunikation zum Thema „mögliche Pandemieverläufe“ in Ergänzung eines früheren IFG-Antrags, welche vom BMI am 9. März 2021 beschieden wurde. Mit diesem Bescheid sind Ihnen unter anderem Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, die dem BMI in geschwärzter Form vom Robert-Koch Institut (RKI) übersandt wurden.

In Ihrem Antrag vom 30. März 2021 beantragen Sie ebenfalls die Übersendung dieser Dokumente in ungeschwärzter Form.

Der weitere Inhalt Ihres Antrags vom 30. März 2021 ist als Bürgeranfrage einzustufen, da um Beantwortung von Sach- oder Fachfragen gebeten wurde. Damit unterfällt sie nicht dem IFG.

Das BMI hat Ihnen mit Schreiben vom 6. April 2021 mitgeteilt, dass keine weiteren amtlichen Informationen vorhanden sind, die Ihnen nicht bereits vorliegen. Der Gedankenaustausch im Entwurfsstadium mit der Gruppe von Wissenschaftlern sei kein Vorgang im BMI



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

gewesen, so dass lediglich die vom RKI übersandten Unterlagen vorhanden sind, die Ihnen zugänglich gemacht wurden.

Eine Vermittlung ist mir nicht möglich bei Informationen, die bei der angefragten Behörde nicht vorhanden sind.

Ebenso kann keine Vermittlung erfolgen bei Bürgeranfragen, da sich meine Ombudsfunktion ausschließlich auf das IFG erstreckt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth